



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az.: 900-0009824-0001/IBG-0004-G6/21-Lam

vom 28. September 2021

Auf Antrag der

**Firma
HeidelbergCement AG
Zementwerk Geseke
Bürener Straße 46
59590 Geseke**

vom 22.12.2020, eingegangen am 26.01.2021 und zuletzt ergänzt am 18.06.2021,

wird die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag

am Standort Geseke in 59590 Geseke, Bürener Straße 46, Gemarkung Geseke, Flur 30/27, Flurstücke 741, 742/144

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

- I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines
 - 2. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und zur Abfallwirtschaft
 - 3. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 4. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers
 - 5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
 - 6. Nebenbestimmungen zum Naturschutz
 - 7. Nebenbestimmung zum Wasserrecht
 - 8. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und -immissionen, Lärmschutz
 - 9. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und zu Gerüchen
 - 10. Nebenbestimmungen zum Explosionsschutz
 - 11. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
 - 12. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
 - 13. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 14. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz/zur Erlaubnis Heizkesselanlage
- IV. Allgemeine Hinweise**
- V. Antragsunterlagen**
- VI. Begründung**
- VII. Kostenentscheidung**
- VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage zur:

Trocknung von mechanisch entwässerten kommunalen Klärschlämmen (MEKS) mit einer Aufgabeleistung von 10,5 t MEKS pro Stunde mit den folgenden Anlagenteilen und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen und Maschineninstallationen:

1. Wärmeübertragungs- und Wärmeerzeugungsanlage mit:

- Luft-Wasser-Wärmetauscher im Bereich der Klinkerkühlerabluftentstauungsanlage des Zementwerks
- Rohrleitungsstrasse zwischen Klinkerkühler und Klärschlamm-trocknungsanlage
- Heizkesselanlage 3,365 MW mit Abgaskamin (Q 92)

2. Annahme- und Lagerbereich für MEKS mit:

- Verkehrsflächen mit Fahrzeug-Waagen
- Abkippbunker MEKS mit 100 m³ Volumen
- Mischbunker mit 1.000 m³ Volumen
- Vorlagebunker mit 38 m³ Volumen
- Abluftkamin (Q 91)

3. Bandtrocknungsanlage

- Bandtrocknerlinie A
- Bandtrocknerlinie B

4. TGKS- Anlage

- Silo mit 200 m³ Volumen und Bunkeraufsatzgewebefilter (Q 93)
- Befülleinrichtung für Silofahrzeuge mit Gewebefilter (Q 94)
- Fahrzeugwaage

5. Abluftbehandlungsanlage

- Abluft-Gaswäscher (sauer)
- Aktivkohlefilter 1
- Aktivkohlefilter 2
- Abluftkamin (Q 90)

6. Blockheizkraftwerke (BHKW)

- BHKW 1 mit 3 MW mit Abgaskamin (Q 95)
- BHKW 2 mit 3 MW mit Abgaskamin (Q 96)

7. Notstromaggregat

- Kompaktaggregat 150 kVA elektrisch, 300 kW thermisch

Betriebszeiten

Die Klärschlamm-trocknungsanlage kann werktags sowie an Sonn- und Feiertagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben (3-Schicht-Betrieb) werden.

Durchsatzleistungen

Die Aufgabelleistung mit mechanisch entwässertem Klärschlamm (MEKS) beträgt 10,5 t MEKS pro Stunde und 252 t MEKS pro Tag.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung § 63 BauO NRW:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW wird eingeschlossen.

Eignungsfeststellung § 63 WHG

Die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) für die Errichtung und den Betrieb des Lagersilos für thermisch getrockneten Klärschlamm (TGKS) wird eingeschlossen.

Erlaubnis § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV

Die Erlaubnis nach § 18 Abs.1 Nr. 1 BetrSichV für den Betrieb der erdgasbefeuelten Heizkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,365 MW wird eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Hinweis:

Für die Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker wurde gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 TEHG eine gesonderte Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen beantragt und gem. § 4 Abs. 1 TEHG am 24.07.2012 genehmigt (Az.: 53-AR-TEHG-2011-HeidelbergCement-Jo/Gro). Diese Genehmigung ist ggfls. anzupassen.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industriemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde für den Anlagenbestand (Zementwerk) ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen. Bei der Klärschlamm-trocknungsanlage liegen die Voraussetzungen für die Fortschreibung des AZB vor.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Für die Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage wurde mit Bescheid vom 25.03.2021, Az. 900-0009824-0001/IBG-0004 der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.
- 1.4 Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.6 Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Betreiberwechsels hat der neue Betreiber die Pflicht, diese Mitteilung zu machen.
- 1.7 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“ ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

Soweit die vorgenannten Angaben und Unterlagen zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht abschließend vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nachzureichen.

2. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht und zur Abfallwirtschaft

- 2.1 Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten und wenn dies nicht möglich ist, so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 2.2 Auffällige und bereits ausgekofferte Bodenmaterialien sind in geeigneter Form, geschützt vor Niederschlägen, sicherzustellen.

Hinweis:

1. Es ist zu beachten, dass bei der Abnahme des MEKS für die kommunalen Klärschlammherzeuger Vorgaben von Satzungen der für die Entsorgung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreise und kreisfreie Städte in NRW) bzw. der zuständigen Abwasserverbände vorliegen können.

3. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 3.1 Die Ergebnisse zur Feststellung des Ausgangszustandes für den relevanten gefährlichen Stoff Mahlhilfe TAVERO_HEA2_K13 (Einsatz im Zementwerk/Zementmahlanlagen) im Grundwasser sind bis zum 01.11.2021 unaufgefordert nachzureichen. Probennahme, Parameter und Analysenverfahren sind nach den Angaben im Konzept zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts der WESSLING GmbH vom 26.07.2021 durchzuführen. Die notwendige Ergänzung steht der Inbetriebnahme nicht entgegen.
- 3.2 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage fortzuschreiben, wenn:
- Mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.
 - Eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

4. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

- 4.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen AZ-M16 (Abstrom) und AZ-M17 (Anstrom) mindestens alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme zusätzlich auf die Parameter
- Triethanolamin
 - Diethanolamin
 - Ethandiol

gemäß Konzept zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts der WESSLING GmbH vom 26.07.2021 zu untersuchen.

- 4.2 Die Untersuchungsergebnisse aus der Überwachung gem. Nr. 4.1 sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung unaufgefordert vorzulegen.
- 4.3 Mindestens alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, ein Sachstandsbericht zur Überwachung des Bodens mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:
- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden im Bereich der Klärschlamm-trocknungsanlage
 - Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Die relevanten Bereiche sind in Tabelle 4 des Konzepts zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 26.07.2021 der WESSLING GmbH benannt.

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten zur Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung, Pflege und Zustand der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

Hinweise:

1. Der Sachstandsbericht sollte in das bereits bestehende Überwachungskonzept nach § 21 der 9. BImSchV Abs. 2a Nr. 1, 3b, 3c der IED-Anlage eingegliedert werden.
2. Die Überwachung auf die benannten Parameter in der NB 4.1 sollten in das bereits bestehende Überwachungskonzept nach § 21 der 9. BImSchV Abs. 2a Nr. 1, 3b, 3c der IED-Anlage eingegliedert werden.

5. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

- 5.1 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52-Bodenschutz und Dez. 54-Wasserwirtschaft unverzüglich zu informieren.

Hinweise:

1. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 - Bodenschutz, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
2. Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind zu beachten, insbesondere § 12 BBodSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 LBodSchG-NRW.

6. Nebenbestimmungen zum Naturschutz

- 6.1 Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest und die Obere Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg sind über Baubeginn und –ende zu informieren.
- 6.2 Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen und Maßnahmenbereiche. Darüber hinaus sind die angrenzenden Flächen nicht zu beeinträchtigen.
- 6.3 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die sich aus der Umsetzung des o. g. Vorhabens ergeben und noch nicht im vorgelegten LBP enthalten und nicht in die Bilanzierung eingeflossen sind, sind rechtzeitig vorher mit den Naturschutzbehörden abzustimmen und zu bilanzieren.
- 6.4 Der Nachweis der geleisteten Kompensation ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Soest und der Oberen Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

- 6.5 Es ist gemäß § 39 BNatSchG, Abs. 5 S. 2 verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

7. Nebenbestimmung zum Wasserrecht

- 7.1 Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.
- 7.2 Durch geeignete Maßnahme wie z.B. tagwasserdichte, verschraubte Kanalisationsdeckel, oder Aufstellen der Maschinen in Auffangwannen, etc., ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung der RW,- und SW-Kanalisationsanlagen durch wassergefährdende Stoffe (z.B. Öle) vermieden wird.
- 7.3 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammmeimer, Schächte, Kanalleitungen regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im betrieblichen Umweltmanagementsystem oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Instandhaltungssystem) ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- 7.4 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 7.5 Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht eingeleitet werden.
- 7.6 Die Anlieferung von Klärschlamm hat zur Vermeidung von verunreinigtem Niederschlagswasser in geschlossenen Transporten (z.B. abgeplante LKW/Container) zu erfolgen.

Hinweise:

1. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) kann nicht einkonzentriert werden. Entsprechend ist eine Änderung der bestehenden Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 16.08.2005 zu beantragen.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass – nach Abschluss der Bauarbeiten an der Entwässerung und nach Inbetriebnahme der Anlage - eine Kanalnetzanzeige gem. § 57.1 LWG zu erstellen ist.
3. Eine Einleitung von betrieblichem Prozessabwasser in die Kanalisation ist nur mit einer Genehmigung bzw. Erlaubnis gem. § 58 WHG zulässig.

8. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen und -immissionen, Lärmschutz

- 8.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Bürener Straße 45 Bürener Straße 68 (Alte Villa, auf der Höhe)	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Hubertusstraße 17/19	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Für die Klärschlamm-trocknungsanlage bedeutet dies, dass die hiervon ausgehende Teilbelastung die o.g. Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens **10 dB (A)** und nachts um mindestens **6 dB (A)** unterschreiten muss.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt. Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

- 8.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.
- 8.3 Die Schallimmissionsprognose Technischer Bericht TB 07/2020 vom 14.12.2020 der Beratungsstelle in Lärm- und Erschütterungsfragen/Dipl.-Ing. Peter Küllertz ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.
- 8.4 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung 8.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen. Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit eine unabhängige geeignete Messstelle zu beauftragen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 „Immissionsschutz“, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 8.5 Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 8.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

9. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung und Gerüchen

9.1 Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Luftemissionen

Die Abgase folgender genannten Abluftquellen sind senkrecht nach oben (z.B. durch Kamine über Dach) abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt:

Q 90	Abluftkamin Bandrockner, Wäscher, Aktivkohlefilter
Q 91	Abluftkamin MEKS Annahme- und Lagerbereich
Q 92	Abgaskamin Heizkesselanlage
Q 93	Abluft TGKS-Silo Entstaubungsfilter
Q 94	Abluft TGKS-Silo Entstaubungsfilter Befüllung LKW
Q 95	Abgaskamin BHKW 1
Q 96	Abgaskamin BHKW 2

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

9.1.1 Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Quelle Q 90

Die Emissionen im Abgas der Q 90 (Abluftkamin Bandrockner, Wäscher, Aktivkohlefilter) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	10 mg/m ³
Ammoniak	20 mg/m ³
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³

Hinweis:

- Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

9.1.2 Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Quelle Q 91

Die Emissionen im Abgas der Q 91 (Abluftkamin MEKS Annahme- und Lagerbereich) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	10 mg/m ³

Hinweis:

- Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

9.1.3 Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Quelle Q 92

Für die Heizkesselanlage (Q 92) gelten die Anforderungen der 44. BImSchV.

Die Emissionen im Abgas der Q 92 (Abgaskamin Heizkesselanlage) dürfen gemäß den Anforderungen der 44. BImSchV die folgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
Abgasverlust	9 %

Hinweis:

- Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

9.1.4 Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Quelle Q 93, Q 94

Die Emissionen im Abgas der Q 93 und Q 94 (Abluft TGKS-Silo) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Gesamtstaub	10 mg/m ³

Hinweis:

- Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

9.1.5 Festlegung von Emissionsbegrenzungen für die Quellen Q 95, Q 96

Für die BHKW (Q 95, Q 96) gelten die Anforderungen der 44. BImSchV.

Die Emissionen im Abgas der Q 95 und Q 96 (Abgaskamin BHKW 1, 2) dürfen gemäß den Anforderungen der 44. BImSchV die folgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Kohlenmonoxid	250 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
Ammoniak	30 mg/m ³ (bei SCR oder SNCR)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	8,9 mg/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³

Cges ab 01.01.2025: (44. BImSchV § 16 Abs. 11 Satz 1)	
a) bei Fremdzündungsmotoren im Magerbetrieb und bei Selbstzündungsmotoren	1,3 g/m ³ ;
b) bei nicht in Buchstabe a genannten Fremdzündungsmotoren	0,30 g/m ³ .

Hinweis:

1. Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

9.2 Einzelmessungen, Emissionsnachweise und Auswertung der Emissionen

- 9.2.1 Nach Inbetriebnahme der Klärschlamm-trocknungsanlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 9.1.1 und Nr. 9.1.2 genannten Emissionen durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die erstmaligen Messungen sind frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten im Zustand des Regelbetriebs mit voller Auslastung vorzunehmen. Der Zeitpunkt der Messungen ist mit dem Dez. 53 der Bezirksregierung Arnsberg nach Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen.

Hinweis:

1. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

- 9.2.2 Auf Antrag kann auf die wiederkehrende Messung nach Nebenbestimmung Nr. 9.1.2 verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass:

a) die Luftabsaugung aus dem MEKS Annahme- und Lagerbereich in die Bandtrocknung im Regelbetrieb vollständig und dauerhaft erfolgt oder,

b) im Regelbetrieb eine konstante und dauerhafte Absaugung eines Teilstroms aus dem MEKS Annahme- und Lagerbereich in die Bandtrocknung erfolgt, die zur Folge hat, dass die Emissionsbegrenzung mit ausreichender Sicherheit nicht überschritten wird.

- 9.2.3 Bei einem Verzicht der Messung gemäß Nr. 9.2.2 erfolgt die Messung auf Gesamtstaub gemäß Nr. 9.1.2 im Rahmen der wiederkehrenden Messung nach Nr. 9.1.1. Dabei ist der abgeführte Abgasvolumenstrom der Q 90 (inklusive Zuluft MEKS Annahme- und Lagerbereich) der Messung zugrunde zu legen.

- 9.2.4 Die Methanfrachten, die der Q 90 (Abluftkamin Bandrockner, Wäscher, Aktivkohlefilter) über die Zuluft aus dem MEKS Annahme- und Lagerbereich zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung der organischen Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nach Nr. 9.1.1 unberücksichtigt.

Die Methanfrachten aus dem MEKS Annahme- und Lagerbereich sind während der Emissions-Einzelmessungen zu bestimmen und vom Gesamtkohlenstoffgehalt der Q 90 zu subtrahieren. Die relevante Emissionskonzentration nach Nr. 9.1.1 ergibt sich aus dem berechneten Gesamtkohlenstoff der Q 90 und dem abgeführten Abgasvolumenstrom der Q 90 (inklusive Zuluft MEKS Annahme- und Lagerbereich).

Die zur Ermittlung der Methanfrachten aus dem MEKS Annahme- und Lagerbereich erforderlichen Messungen (Volumenstrom und Methankonzentration) sollen von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (TA Luft Nr. 5.3.2.3). Bei technischer Eignung können die Methanfrachten mit den gemäß der Nebenbestimmung 10.1 aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlichen Methan- und Strömungsmessgeräten ermittelt werden.

Hinweise:

1. Die Berücksichtigung der Messunsicherheit bei der Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse gemäß Nr. 5.3.2.4 der TA Luft (Ergebnis jeder Einzelmessung) ist nur auf die im Abluftkamin ermittelte Emissionsmessung anzuwenden.
2. Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration gemäß Nr. 5.1.2 der TA Luft unberücksichtigt.

- 9.2.5 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absatz 2 der TA Luft.

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Lage der Messöffnungen und Messplätze sind in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

- 9.2.6 Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 9.2.7 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 9.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei spätestens 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionsueberwachung/notifizierung-nach-29b-bimschg/dokumente-zum-download/

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 9.2.8 Für die Entstaubungseinrichtungen des TGKS-Silos (Q 93, Q 94) ist die Wirksamkeit durch Bescheinigungen des Herstellers (z.B. Garantieerklärungen, Technische Datenblätter) gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53-Immissionsschutz, vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen.
- 9.2.9 Für die Heizkesselanlage (Q 92) und die BHKW (Q 95, Q 96) gelten die Anforderungen der 44. BImSchV. Die Anforderungen der 44. BImSchV sind mit Inbetriebnahme selbstvollziehend und vom Betreiber einzuhalten.

Hinweis:

1. Übersicht mit den Messverpflichtungen der 44. BImSchV für die Heizkesselanlage (Q 92) und die BHKW (Q 95, Q 96):

Messverpflichtungen und Emissionsbegrenzungen BHKW

Stoff	Emissionsbegrenzung	Messverpflichtung
Kohlenmonoxid	250 mg/m ³	jährlich (§ 24 Abs. 4)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³	jährlich (§ 24 Abs. 8), Nachweis über die dauerhafte Einhaltung (§ 24 Abs. 7 S. 1)
Ammoniak	30 mg/m ³ (bei SCR oder SNCR)	jährlich (§ 26) (bei SCR oder SNCR)
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	8,9 mg/m ³	3-jährlich ausgenommen für Brennstoffe Flüssiggas, Wasserstoffgas

		<i>und Gase der öffentlichen Gasversorgung (§ 24 Abs. 10 i.V.m. § 22 Abs. 5 der 44. BImSchV)</i>
Formaldehyd	20 mg/m ³	3-jährlich (§ 24 Abs. 12)
Cges	Grenzwerte ab 01.01.2025 – siehe § 16 Abs. 11 Satz 1	jährlich (§ 24 Abs. 11)

Messverpflichtungen und Emissionsbegrenzungen Heizkesselanlage

Stoff	Emissionsbegrenzung	Messverpflichtungen
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³	3-jährlich (§ 22 Abs. 3)
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³	3-jährlich (§ 22 Abs. 3)
Abgasverlust	9 %	3-jährlich (§ 22 Abs. 6)

9.3. Nebenbestimmungen zu Geruchsemissionen

9.3.1 Der vollständig eingehauste MEKS Annahme- und Lagerbereich ist kontinuierlich über zwei Wege abzusaugen. Die in die Bandrockneranlagen eingeleitete Luft aus dem MEKS Annahme- und Lagerbereich ist den Abluftreinigungsanlagen (Q 90) zuzuführen. Dieser Abluftstrom ist unter Berücksichtigung von Sicherheit und Explosionsschutz möglichst groß zu halten.

9.3.2 Es werden folgende Emissionsbegrenzungen für Gerüche festgesetzt:

Q 90	Abluftkamin Bandrockner, Wäscher, Aktivkohlefilter	500 GE/m³
Q 91	Abluftkamin MEKS Annahme- und Lagerbereich	500 GE/m³

Hinweis:

1. Die vorgenannten Emissionswerte beziehen sich auf die Anzahl der Geruchseinheiten der emittierten Geruchsstoffe bezogen auf das Volumen (Geruchsstoffkonzentration) von Abgas bei 293,15 K und 101,3 kPa vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Geruchsstoffkonzentration ist das olfaktometrisch gemessene Verhältnis der Volumenströme bei Verdünnung einer Abgasprobe mit Neutralluft bis zur Geruchschwelle, angegeben als Vielfaches der Geruchsschwelle.

9.3.3 Nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Nr. 9.3.2 genannten Emissionen der durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V.m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten des Betreibers feststellen zu lassen.

Die Überprüfung der in Nebenbestimmung Nr. 9.3.2 festgesetzten Geruchsstoffkonzentration soll durch olfaktometrische Messungen gemäß Nr. 5.3.2.5 TA Luft i.V.m. den entsprechenden Normen durchgeführt werden.

Die erstmaligen Messungen sind im Zustand des Regelbetriebs mit voller Auslastung der Anlage vorzunehmen. Zusätzlich sollen die Messungen in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit sowie der Standzeit des Aktivkohlefilters festgelegt werden. Der Zeitpunkt der Messungen ist frühzeitig mit dem Dez. 53 der Bezirksregierung Arnsberg nach Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen.

Die Nebenbestimmungen Nr. 9.2.5 bis zu Nr. 9.2.7 sind analog auf die Erfassung der Geruchsemissionen nach Nr. 9.3.3 anzuwenden.

Hinweis:

1. Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.

9.3.4 Auf Antrag kann auf die wiederkehrende Messung nach Nr. 9.3.3 für die Q 90 verzichtet werden, wenn sicher nachgewiesen ist, dass die in Nebenbestimmung 9.3.2 genannten Massenkonzentrationen unter allen Emissions- und Abreinigungsbedingungen (z.B. zum Ende der Filterstandzeit) dauerhaft eingehalten werden.

Der Nachweis für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen liegt vor, wenn die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlagen (Wäsche und Aktivkohlefilter) durch regelmäßige Prüfungen der Prozessbedingungen im Regelbetrieb überwacht wird. Die Festlegung der Prüfungen und die Dokumentation der Ergebnisse sind vom Anlagenbetreiber in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller und dem Dez. 53 der Bezirksregierung Arnsberg festzulegen. Die erforderlichen Prüfungen und Maßnahmen sollen umfassen:

- Rechnerische Abschätzung der Filterstandzeiten,
- Nachweis der Eignung des Aktivkohletyps,
- Dokumentation der Filterwechsel unter Angabe der Herstellerbezeichnung
- Messung der Temperatur in der Zuluft der Aktivkohlefilter,
- regelmäßige Messungen der Abluftkonzentrationen von schwefelorganischen Verbindungen/Komponenten (Merkaptane, Schwefelwasserstoff) durch geschultes Betriebspersonal,
- Festlegung von Richtwerten bei der Abluftkonzentration von schwefelorganischen Verbindungen/Komponenten (Merkaptane, Schwefelwasserstoff) zur Definition eines Zeitpunktes für den Austausch des Filters,
- Aufstellung eines Messplans und einer Anlagendokumentation inkl. Schulungsnachweisen des Betriebspersonals im Rahmen des betrieblichen Umweltmanagementsystems oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Instandhaltungssystem).

9.3.5 Auf Antrag kann auf die wiederkehrende Messung nach Nr. 9.3.3 für die Q 91 verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen oder Nachweise mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die in Nebenbestimmung 9.3.2 genannten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden (z.B. Absaugung/Luftzuführung Q90, Eigenschaften MEKS).

9.4 ergänzende Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

9.4.1 Im betrieblichen Umweltmanagementsystem oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z. B. Schulungsdokumentation, Instandhaltungssystem) sind insbesondere:

- Verantwortlichkeiten,
- Unterweisungen und Unterrichtungen,
- Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen,
- Wartungs- und Reparaturarbeiten,
- besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen ein schließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen

zu dokumentieren. Die Angaben sind vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Die Angaben sind mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

9.4.2 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe:

- der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen),
- der Art,
- der Ursache,
- des Zeitpunktes,
- der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im betrieblichen Umweltmanagementsystem oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Instandhaltungssystem) zu registrieren. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung zu dokumentieren.

9.4.3 Die Anlage zur Trocknung von Klärschlamm darf nur mit funktionstüchtigen Abluftreinigungsanlagen betrieben werden. Der Abluftwäscher und die Aktivkohlefilter sind daher regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen und regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von fachkundigen Betriebsangehörigen oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers des Abluftwäschers im betrieblichen Umweltmanagementsystem festzulegen.

Der Name des Prüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen und Prüfungen sind im betrieblichen Umweltmanagementsystem oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Instandhaltungssystem) zu dokumentieren.

- 9.4.4 Während des Betriebes der Klärschlamm-trocknungsanlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Abluftreinigungsanlagen geschulte und verantwortliche Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.
- 9.4.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: **0201-714488**, Informationen unter: <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/lanuv-stellt-sich-vor/bereitschaftszentrale>) gewährleistet
- 9.4.6 Die Verkehrsflächen des Anlagengeländes sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.
- Die Verkehrsflächen im Anlagenbereich sowie stark verschmutzte Räder von Transportfahrzeugen sind zu reinigen, so dass eine Verschmutzung öffentlicher Verkehrsflächen und das Entstehen von Staubemissionen ausgehend von Fahrzeugverkehr verhindert werden.
- 9.4.7 Die Abgase des dieselbetriebenen Notstromaggregats sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt. Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.
- 9.4.8 Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Notstromaggregats dürfen die Massenkonzentration 80 mg/m^3 nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen (TA Luft Nr. 5.4.1.4).
- 9.4.9 Die Betriebszeiten des Notstromaggregats sind im betrieblichen Umweltmanagementsystem oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z.B. Betriebstagebuch Notstromaggregat) zu dokumentieren.

10. Nebenbestimmungen zum Explosionsschutz

- 10.1 Für die sicherheitsrelevante Überwachung der Explosionsgefährdung sind im MEKS Annahme- und Lagerbereich feste Methangasmessungen und Strömungsüberwachungen zu installieren, die kontinuierlich den abgesaugten Luftstrom und die Methankonzentration erfassen.

Die Messwerte sind über einen Zeitraum von drei Jahren zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 10.2 Das Explosionsschutzdokument vom 10.12.2020 wird zum Bestandteil des Genehmigungsbescheides erklärt. Die in diesem Explosionsschutzdokument enthaltenen Maßgaben und Festlegungen sind zu erfüllen.

11. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 11.1 Vor Baubeginn ist als planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung (§ 35 Abs. 5 BauGB) abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe einer zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss diese Verpflichtungserklärung per Baulast in das Baulastenverzeichnis des Kreises Soest eingetragen worden sein.
- 11.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- ein von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Standsicherheitsnachweis,
 - die Sachverständigenbescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises und
 - die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde.
- 11.3 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist die Übereinstimmung der geprüften statischen Nachweise mit der Bauausführung mittels stichprobenhaften Kontrollen durch den staatlich anerkannten Sachverständigen zu bescheinigen.

12. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 12.1 Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Hierbei sind auch die aktualisierten Feuerwehreinsatzpläne zu übergeben. Über die Durchführung der Unterweisung ist auf Anforderung der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest eine schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen.
- 12.2 Das Brandschutzkonzept (BSK) für die „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage incl. Wärmeübertragungsanlage“ (Projekt-Nr.: 7085-2020) der Sachverständigen WF-Ingenieurgesellschaft mbH wird zum Bestandteil des Genehmigungsbescheides erklärt. Die in diesem BSK enthaltenen Maßgaben und Festlegungen sind einschließlich der Nebenbestimmungen zum Brandschutz zu erfüllen.

13. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 13.1 Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretendem Material sind in unmittelbarer Nähe des Annahmehubers und des Silos bereit zu halten.
- 13.2 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der Anlage, welche im AwSV-Dokument vom 03.03.2021 aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 13.3 Feste wassergefährdende Stoffe dürfen nur so gelagert werden, dass ein Eindringen von Niederschlag, insbesondere Schlagregen, nicht zu befürchten ist.
- 13.4 Der Zustand der befestigten Flächen der Abfüllplätze, Annahme-, Misch- und Vorlagehuber ist mindestens einmal jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt (z.B. Risse, defekte Fugen, etc.), sind diese mit geeigneten Materialien unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im betrieblichen Umweltmanagementsystem oder weiteren betrieblichen Aufzeichnungen (z. B. Schulungsdokumentation, Instandhaltungssystem) zu dokumentieren.
- 13.5 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen, Armaturen etc. vorzusehen.
- 13.6 Technische Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 13.7 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 13.8 Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Überfüllsicherungen) sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 13.9 Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 13.10 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes für die „Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage incl. Wärmeübertragungsanlage“ (Projekt-Nr.: 7085-2020) der WF-Ingenieurgesellschaft sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 13.11 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig und gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können.
- 13.12 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben

- werden, bis der festgestellte Mangel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 13.13 Für den Abfüll- bzw. Entleervorgang der Schwefelsäuren/ASL sind technische Maßnahmen zur Vermeidung von Tropfleckagen beim Lösen der Schlauchverbindungen (z.B. durch die Verwendung einer gesonderten Auffangvorrichtung) in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 13.14 Die Ent- und Beladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Geeignete Bindemittel, Schaufeln und Besen zur Beseitigung von eventuell austretenden wassergefährdenden Stoffen sind in unmittelbarer Nähe bereit zu halten.
- 13.15 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 13.16 Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 13.17 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV- Sachverständigen einzubauen.
- 13.18 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Befüll- und Entleervorgänge der einzelnen Anlagen (z. B.: Ölwechsel der Gasmotoren, Betankung und Entleerung der Ölbehälter) ständig durch geeignetes Personal überwacht werden. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten. Es ist dabei außerdem sicher zu stellen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten vollständig sicher aufgefangen werden.
- 13.19 Um bei einem Schadensfall austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückzuhalten, sind die neuen BHKW oberhalb einer dichten Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne muss das maximal vorhandene Volumen an wassergefährdender Flüssigkeit fassen können.
- 13.20 Die Frisch- und Altölbehälter sind mit einer bauartzugelassenen Leckagesonde und einem Füllstandsmesser auszurüsten.
- 13.21 Im Aufstellungsbereich der neuen BHKW ist stets eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

13.22 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

13.23 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der zuvor genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

13.24 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnberg - Dez.52, Fachbereich AwSV - unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten gem. § 46 Abs. 2 AwSV i.V.m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten im Rahmen des Wegfalls der Eignungsfeststellung gemäß § 41 (2) AwSV erstellt hat.
3. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
4. Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten.
5. Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z.B. nach DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (unabhängig von der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV) wird hingewiesen.

6. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
7. Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z.B. „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.

14. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz/zur Erlaubnis Heizkesselanlage

- 14.1 Die Heizkesselanlage (Dampfkesselanlage im Sinne des §18 BetrSchV Nr. 1, Abs. 1) darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- 14.2 Die in den Prüfberichten vom 16. April 2021 zum Erlaubnisverfahren unter 8. aufgeführten erforderlichen Maßnahmen des TÜV Nord sind zu beachten/durchzuführen.

Hinweise zur Erlaubnis Heizkesselanlage:

1. Die Erlaubnis erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Errichtung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird. Die Erlaubnisbehörde kann die Fristen aus wichtigem Grund auf Antrag verlängern. (§ 18 Abs. 6 BetrSichV).
2. Das Explosionsschutzdokument für die Dampfkesselanlage ist entsprechend fortzuschreiben.
3. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

IV. Allgemeine Hinweise:

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Fristen nicht mit der Errichtung und/oder dem Betrieb der Anlage begonnen
oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.
5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1 von 4

0	Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
1	Anschreiben	7 Blatt
2	Genehmigungsantrag, Formular 1	10 Blatt
3	Kurzbeschreibung	1 Blatt
4	Topografische Karte	1 Blatt
5	Flächennutzungsplan	1 Blatt
6	Amtliche Basiskarte NRW, M. 1:5.000	1 Blatt
7	Flurkarte NRW, Gemarkung Geseke, Flur 27, 30	1 Blatt
8	Werkslageplan Werk Geseke, M. 1:500	1 Blatt

9	Bauvorlage für die Klärschlamm-trocknungsanlage:	
9.1	Bauantrag auf amtlichem Vordruck	2 Blatt
9.2	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck	2 Blatt
9.3	Betriebsbeschreibung auf amtlichem Vordruck	2 Blatt
9.4	Statistischer Erhebungsbogen	3 Blatt
9.5	Lagepläne zur Klärschlamm-trocknungsanlage:	
9.5.1	Lageplan M. 1:5.000	1 Blatt
9.5.2	Lageplan M. 1:500	1 Blatt
9.6	Bauzeichnungen zur Klärschlamm-trocknungsanlage:	
9.6.1	Grundriss EG, Plan: BE-KST-EG	1 Blatt
9.6.2	Grundriss OG T3 , Plan: BE-KST-OG	1 Blatt
9.6.3	Schnitte, Plan: BE-KST-S	1 Blatt
9.6.4	Ansicht Süd und Ost, Plan: BE-KST-ASO	1 Blatt
9.6.5	Ansicht West und Nord, Plan: BE-KST-AWN	1 Blatt
9.7	Umbauter Raum und Rohbaukosten	1 Blatt
9.8	Angaben zur Artenschutzprüfung	2 Blatt
9.9	Angaben zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
9.10	Eingriffsbewertung	10 Blatt
10	Bauvorlage für die Wärmeübertragungsanlage:	
10.1	Bauantrag auf amtlichem Vordruck	2 Blatt
10.2	Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck	2 Blatt
10.3	Betriebsbeschreibung auf amtlichem Vordruck	2 Blatt
10.4	Statistischer Erhebungsbogen	3 Blatt
10.5	Lagepläne zur Wärmeübertragungsanlage	
10.5.1	Lageplan M 1:2.000, Plan Nr.: 4722/20_100	1 Blatt
10.5.2	Lageplan Ausschnitt M 1:500 , Plan Nr.: 4722/20_101	1 Blatt
10.6	Bauzeichnungen zur Wärmeübertragungsanlage	
10.6.1	Grundriss Bühne 2,725 m, Plan Nr.: 4722/20_102	1 Blatt
10.6.2	Grundriss Bühne 4,6 m u. 7,6 m, Plan Nr.: 4722/20_103	1 Blatt
10.6.3	Grundriss Bühne 10,6 m u. 17,26 m, Plan Nr.: 4722/20_104	1 Blatt
10.6.4	Ansicht Ost, Plan Nr.: 4722/20_105	1 Blatt
10.6.5	Ansicht Süd, Schnitt A-A, Plan Nr.: 4722/20_106	1 Blatt
10.6.6	Rohrbrücke, Grundriss und Schnitte, Plan Nr.: 4722/20_107	1 Blatt
10.7	Herstellungskosten	1 Blatt
10.8	Angaben zur Artenschutzprüfung	2 Blatt
10.9	Angaben zum Brandschutzkonzept	1 Blatt
11	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	49 Blatt
12	Fließschema, Plan Nr.: 8.0.3613.6	1 Blatt

13	Maschinenaufstellungspläne:	
13.1	Draufsicht und Seitenansichten, Plan Nr.: 8.0.3900.0	1 Blatt
13.2	Ansicht West, Plan Nr.: 8.0.3901.3	1 Blatt
13.3	Ansicht Ost, Plan Nr.: 8.0.3902.3	1 Blatt
13.4	Ansicht Nord, Plan Nr.: 8.0.3903.3	1 Blatt
13.5	Ansicht Süd, Plan Nr.: 8.0.3904.3	1 Blatt
13.6	Ansichten Luft-Wasser-Wärmetauscher, Plan Nr.: 8.0.3910.0	1 Blatt
14	Explosionsschutzkonzept	103 Blatt
15	AwSV-Konzept	36 Blatt

Ordner 2 von 4

16	Formulare 2 – 8:	
16.1	Formular 2	1 Blatt
16.2	Formulare 3	9 Blatt
16.3	Formulare 4	11 Blatt
16.4	Formulare 5	2 Blatt
16.5	Formulare 6	9 Blatt
16.6	Formular 7	3 Blatt
16.7	Formulare 8	
16.7.1	Formulare 8.1	13 Blatt
16.7.2	Formulare 8.2	6 Blatt
16.7.3	Formulare 8.3	3 Blatt
16.7.4	Formulare 8.4	10 Blatt
16.7.5	Formulare 8.5	12 Blatt
17	UVP-Screening	18 Blatt
18	Lärmprognose, Technischer Bericht TB 07/2020	80 Blatt
19	Gutachten Luft -und Geruchsimmissionen, Technischer Bericht UBt-A-2020/1879	111 Blatt
20	Protokolle Artenschutz und FFH:	
20.1	Formular ASP	2 Blatt
20.2	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung VP-4416-302-010430	5 Blatt
20.3	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung VP-4317-302-010432	5 Blatt
20.4	Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung VP-4415-401-010431	5 Blatt

21	Entwässerungsgesuch:	
21.1	Erläuterung zum Entwässerungsgesuch	50 Blatt
21.2	Zeichnerische Unterlagen zum Entwässerungsgesuch	
21.2.1	Blatt 1 Übersichtskarte / Lageplan, M. 1:25.000 / 5.000	1 Blatt
21.2.2	Blatt 2 Lageplan Teileinzugsgebiete, M. 1:1.000	1 Blatt
21.2.3	Blatt 3 Lageplan Entwässerung, M. 1:250	1 Blatt
22	Sicherheitsdatenblätter:	
22.1	Schwefelsäure	57 Blatt
22.2	Ammoniumsulfatlösung	10 Blatt
23	Überprüfung zur Störfallverordnung	11 Blatt
24	Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts	32 Blatt
25	Erklärung zum Arbeitsschutz	1 Blatt
26	Zustimmung des Betriebsrates	1 Blatt
27	Umweltmanagementsystem – ISO 14001	6 Blatt
28	Brandschutzkonzept	123 Blatt

Ordner 3 von 4 (Erlaubnis Antrag Heizkessel)

0	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1	Anschreiben	2 Blatt
2	Erlaubnis Antrag gem. LV 49	17 Blatt
3	Prüfbescheinigung der ZÜS	6 Blatt

Unterlagen zur Heizkesselanlage:

4.	Vd TÜV – Blätter:	
4.1	Vd TÜV Beschreibung BHE	4 Blatt
4.2	Vd TÜV Beiblatt AOL	5 Blatt
4.3	Vd TÜV Beiblatt FGA	8 Blatt
4.4	Vd TÜV Beiblatt HWE	12 Blatt
4.5	Vd TÜV Beiblatt LGA	3 Blatt
4.6	V-DK-007_Aufstellung von Dampfkesselanlagen	7 Blatt
4.7	Zu- und Abluftberechnung	2 Blatt
5.	R & I Schemen:	
5.1	R & I Schema GEA - Wärmeübertragungsanlage Zeichnung DW-B00-001-A2	1 Blatt
5.2	Liste der sicherheitstechnischen Schaltpunkte	2 Blatt
5.3	R & I Schema Bosch - Kesselanlage	13 Blatt
6	Technische Daten Fa. Bosch	22 Blatt
7	Datenblatt Fa. Bosch Unimat UT-M 24	19 Blatt
8	Datenblatt Heißwasserpumpen	5 Blatt

9	Funktionsbeschreibung Wärmeverschiebesystems	23 Blatt
10	Abgaskamin - Zeichnung	1 Blatt
11	Abgaskamin – Statische Berechnung	58 Blatt
12	Kesselraum – Zeichnungen:	
12.1	Kesselraum – Grundriss Zeichnung: BE-KST-EGc	1 Blatt
12.2	Kesselraum – Flucht- und Rettungswege Zeichnung: BE-KST-EGb	1 Blatt
12.3	Gebäudeansichten West und Nord, Plan BE-KST-AWN	1 Blatt
12.4	Kesselraum – Norausschalter ergänzte Zeichnung 79527 DW – P30-8021	1 Blatt
12.5	Lageplan Kesselraum – Notausschalter	1 Blatt
13	Zeichnungen Wärmerückgewinnungssystem:	
13.1	Heißwasserrohrleitung incl. Luft-Wasser-WT Nr. 79527 DW – P30-800	1 Blatt
13.2	Kesselraum Rohleitungen Draufsicht Nr. 79527 DW – P30-802	1 Blatt
13.3	Kesselraum Rohleitungen Seitenansicht Nr. 79527 DW – P30-804	1 Blatt
13.4	Kesselraum Rohleitungen Seitenansicht Nr. 79527 DW – P30-805	1 Blatt

Ordner 4 von 4 (Erlaubnis Antrag Heizkessel)

14	VDE - Bestätigung Heizkesselanlage	4 Blatt
15	Brennerzeichnung Fa. Bosch	1 Blatt
16	Kesselkörperzeichnung Fa. Bosch	1 Blatt
17	Sonstiges:	
17.1	Stellungnahme Dimensionierung Expansionstanks	2 Blatt
18	Vorab-Betriebsanleitung Fa. Bosch - Kesselanlage	1508 Blatt
19	Schornsteinhöhenberechnung VDZ -Technischer Bericht Nr. A 2020/1879	111 Blatt

Antragsergänzungen

20	Technischen Datenblatt Smartsorbat AT160	1 Blatt
21	Auslegungsdaten Aktivkohlefilter DonauCarbon	4 Blatt
22	Spezifikation Aktivkohlefilter	9 Blatt
23	Kenndatenblatt Desorx G50	1 Blatt

Die Antragunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

VI. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59590 Geseke, Bürener Straße 46 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinkern und Zement. Das bestehende Zementwerk soll um die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage geändert werden. Die Trocknung des Klärschlamm erfolgt mit der Abwärme aus dem Zementwerk.

Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Bei dem Zementwerk Milke handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 22.12.2020, Eingang am 26.01.2021 und zuletzt ergänzt am 18.06.2021, wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur Änderung des Zementwerks Geseke beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage für kommunale Klärschlämme im Zementwerk Geseke mit folgenden Bestandteilen:

- Annahme- und Lagerbereich für mechanisch entwässerten Klärschlamm
- Bandtrocknung des Klärschlamm in zwei Linien
- Lagersilo für getrockneten Klärschlamm
- zweistufige Abluftbehandlungsanlage; bestehend aus Abluft-Gaswäscher und Aktivkohlefilter
- zwei Blockheizkraftwerke (BHKW)

Die Errichtung des Annahme- und Lagerbereichs sowie der Bandtrocknungsanlage erfolgt in einer vorhandenen Halle auf dem Werksgelände des Zementwerks Geseke.

Die Trocknung des Klärschlamm erfolgt mit der Abwärme aus dem Klinkerherstellungsprozess des Zementwerks.

Die beantragte Durchsatzleistung für mechanisch entwässerten Klärschlamm beträgt 10,5 t/h und 252 t/d.

Der Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage soll an allen Tagen des Jahres von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr erfolgen.

Ebenfalls wurde mit v. g. Antrag der vorzeitige Beginn gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des Vorhabens bzw. für die unter I „Zulassungsumfang“ genannten Maßnahmen beantragt und mit Bescheid vom 25.03.2021, Az. 900-0009824-0001/IBG-0004 zugelassen.

Verfahrensart

Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist eine Nebenanlage zum bestehenden Zementwerk. Das Zementwerk gehört zu den unter Nr. 2.3.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage gehört zu den unter Nr. 8.10.2.1 Verfahrensart (G/E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr.

Die dazugehörigen Lagereinrichtungen für den mechanisch (MEKS) und thermisch (TEKS) getrockneten Klärschlamm fallen unter Nr. 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb der mit Erdgas befeuerten BHKW (thermische Leistung je 3 MW) ist genehmigungsbedürftig nach Nr. 1.2.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Die Klärschlamm-trocknungsanlage ist mit allen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen eine Nebenanlage des Zementwerks. Das Vorhaben bedarf damit einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz im öffentlichen Verfahren.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung dieses Verfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Für die im Antragsgegenstand aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 25.03.2021 gestattet.

Angaben zur UVP-Pflicht

Die Änderung des Zementwerks Geseke fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1 000 t oder mehr je Tag. Es besteht eine UVP-Pflicht. Eine UVP wurde im Jahr 2002 durchgeführt.

Die beantragte Änderung des Zementwerks Geseke ist die Errichtung und der Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage. Der betriebliche Zusammenhang mit dem Zementwerk ergibt sich im Wesentlichen aus der Nutzung der Abwärme aus dem Klinkerherstellungsprozess sowie aus der Abnahme des getrockneten Klärschlamm als Sekundärbrennstoff. Der Einsatz von Klärschlamm als Sekundärbrennstoff im Zementwerk Geseke ist bereits genehmigt und damit kein Bestandteil des beantragten Vorhabens.

Die Errichtung und der Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage erreicht oder überschreitet selbst keine Größen- und Leistungswerte der Anlage 1 zum UVPG. Daher ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Errichtung und der Betrieb erfolgen in einem bereits vorhandenen Gebäude,
- durch das Vorhaben sind keine relevanten Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen zu erwarten,
- für Verkehrsflächen und die Aufstellung eines Silos werden Schotter-/Ruderal-/Gehölzflächen durch Beton versiegelt. Die Kompensation erfolgt über das Öko-Konto des Antragstellers,
- eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung auf die Entwicklungsziele der FFH-Gebiete nicht gegeben ist,
- das geplante Vorhaben löst mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §§ 44 BNatSchG nicht aus,
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG und liegt zudem nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgte durch eine Bekanntmachung am 17.04.2021 im Amtsblatt Nr. 15/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und vom 19.04.2021 bis 18.05.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das Vorhaben bedurfte eines Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV vorzunehmende Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt. Daneben lag der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen während

des Auslegungszeitraumes als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 Plan-SiG auch am Standort Lippstadt der Bezirksregierung Arnsberg aus. Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde ein Erörterungstermin gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt.

Die Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet erfolgte vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.05.2021. Die Einwendungsfrist begann am 19.04.2021 und endete am 18.06.2021. Die Online-Konsultation wurde auf den Zeitraum vom 21.06.2021 bis zum 21.07.2021 festgesetzt.

Die Zeiträume der Auslegung, Einwendungsfrist und Online-Konsultation wurden am 17.04.2021 im Amtsblatt Nr. 15/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und vom 19.04.2021 bis 18.05.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wurde am 17.04.2021 in der örtlichen Tageszeitung hingewiesen.

Einwendungen und Online-Konsultation

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 19.04.2021 bis einschließlich 18.06.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Die vom 21.06.2021 bis zum 21.07.2021 vorgesehene Online-Konsultation konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Die Absage der Online-Konsultation wurde vom 21.06.2021 bis einschließlich 21.07.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gegeben.

Behördenbeteiligung

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Landrat des Kreis Soest als
 - Baubehörde vom 09.03.2021
 - Brandschutz vom 23.03.2021

- Stadt Geseke als
 - Planungsamt vom 23.04.2021

- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Landschaft/Artenschutz vom 12.02.2021
 - Dezernat 52 - Abfallwirtschaft vom 01.03.2021
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 05.05.2021 und 27.08.2021
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 17.03.2021
 - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 05.02.2021
 - Dezernat 54 - Abwasser vom 15.02.2021
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 23.06.2021

- LANUV NRW, Fachbereich 73 vom 09.04.2021

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Zusätzlich hat die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Für die Erlaubnis der Heizkesselanlage wurden Nebenbestimmungen formuliert.

Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert. Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Stadt Geseke hat ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 3.1 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte

„d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 09.04.2013.

BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018 mit Schlussfolgerungen veröffentlicht am 10.08.2018.

Lärm/Erschütterungen

Für alle relevanten Immissionsorte wurde eine Unterschreitung der festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte um 10 dB(A) gutachterlich prognostiziert. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss eine Überprüfung durch eine Abnahmemessung erfolgen. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Luft/Gerüche

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt.

Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss eine Überprüfung durch eine Abnahmemessung erfolgen. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

AwSV

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Es handelt sich nicht um einen Betriebsbereich gemäß Störfallverordnung (12. BImSchV).

Abwasser

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit Abwasser (Niederschlagswasser) den zu stellenden Anforderungen entspricht. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Abfall

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit Abfällen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Naturschutz und Landschaftsschutz, Artenschutz

Es war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit natur-, Landschafts-, Artenschutz den zu stellenden Anforderungen entspricht. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Sicherstellung wurden in diesem Bescheid festgelegt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss.

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen gutachterlichen Überprüfungen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1:

Die Gesamtkosten für das zu genehmigende Vorhaben betragen nach Ihren Angaben 18.200.000 €.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) ist bei Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,00 € Gebühren die folgende Berechnungsformel anzusetzen
[2750 € + 0,003 x (E - 500.000 €)],

und somit

55.850,00 €

zu erheben.

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf

39.095,00 €.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung, Erlaubnis Heizkessel, Eignungsfeststellung Silo) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Baugenehmigung

Die Gebühren für die eingeschlossene Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes des Kreises Soest gemäß Tarifstelle 2.4.1.4 und 2.4.2.3 mit 13 v.T. der auf volle 500,00 € aufgerundeten Herstellungssumme und würde bei eigenständiger Erteilung der Genehmigung 5.850 € betragen.

Erlaubnis Heizkessel nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung

Die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis richtet sich nach Tarifstelle 11.2.1 AVwGebO NRW. Die Gebühr gem. Tarifstelle 11.2.1 des Allgemeinen Gebührentarifs würde bei eigenständiger Erteilung der Erlaubnis ca. 1.100,00 € betragen.

Eignungsfeststellung Silo gemäß § 63 WHG

Nach Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW wird für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung ein Gebührenrahmen von 200, -- EUR bis 5000, -- EUR vorgegeben. Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung sind bei Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen. Für die Eignungsfeststellung der Anlage ist aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlage eine Gebühr in Höhe von 2.100,00 € zu erheben. Die Gebühr würde bei eigenständiger Erteilung der Eignungsfeststellung 2.100 € betragen.

Gebührenentscheidung

Die höchste Gebühr ergibt sich aus Gebühr für die Tarifstelle 15a.1.1.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.03.2021, Az.: 900-0009824-0001/IBG-0004-Lam wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe von 13.031,50 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 39.095,00 € wird deshalb um 1.303,15 € auf 37.791,85 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr wird somit nach Rundung auf

37.791,50 €

(in Worten: Siebenunddreißigtausendsiebenhunderteinundneunzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Anmerkung:

Eine Gebührenrechnung wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt separat zugesandt. Zahlen Sie dann bitte den Betrag zu dem in der Gebührenrechnung angegebenen Termin unter Angabe des Kassenzeichens auf das in der Gebührenrechnung angegebene Konto.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden bzw. werden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

1. AV BImSchG - TA Luft

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft

6. AV BImSchG - TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

ERVV

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-RL

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LöRüRL

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

TEHG

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Umwelt-Schadensanzeige-VO

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag


gez. Prinz

